

in ihrer Erheblichkeit. Diese Eigenschaft haben die Beweistatsachen dann, wenn durch sie Tatsachen bewiesen werden können, die entweder unmittelbar zum Gegenstand der Beweisführung gehören oder mittelbar, d. h. über andere Tatsachen hinweg zu deren Nachweis beitragen. Eine Beweistatsache, die diese Eigenschaft nicht hat, ist unerheblich, d. h. ohne praktische prozessuale Bedeutung.

Theoretisch könnte man jetzt die Forderung aufstellen, daß in jeder Strafsache nur erhebliche Beweise erforscht, gesichert und gesammelt werden dürften. Das ist jedoch, vor allem im Ermittlungsverfahren, praktisch nicht immer zu lösen, und zwar deshalb, weil einmal der Gegenstand der Beweisführung im Ermittlungsverfahren nicht immer von Anfang an klar bestimmt werden kann, und weil zum anderen, selbst wenn das erste der Fall ist, sich dieser Gegenstand der Beweisführung nicht selten ändert, ergänzt werden muß oder sogar ein neuer hinzu tritt. Das ist dann der Fall, wenn im Verlaufe der Ermittlungen weitere Straftaten des Beschuldigten bekannt werden oder sich der rechtliche Gesichtspunkt, unter dem die Handlung zunächst gesehen wurde, ändert. So kann es also durchaus geschehen, ja sogar im Interesse des Schutzes unserer Staats-, Gesellschafts- und Rechtsordnung notwendig sein, daß in einem Strafverfahren zunächst auch unerhebliche Beweise — richtiger solche Beweise, die sich später als unerheblich darstellen — erforscht und gesammelt werden.

Das heißt jedoch nicht, daß die Erforschung und Sammlung unerheblicher Beweise nicht Grenzen hat. Eine Anhäufung von ihnen im Ermittlungsverfahren wird oft ein Ausdruck dessen sein, daß die Untersuchungstätigkeit nicht die erforderliche Planmäßigkeit und Zielstrebigkeit hatte. Beherrschen der Untersuchungsführer — und natürlich auch der Staatsanwalt und der Richter — die Beweistheorie, verstehen sie insbesondere, ausgehend vom gesetzlichen Tatbestand, im konkreten Fall den Gegenstand der Beweisführung richtig zu bestimmen, so wird sich eine solche Zersplitterung der strafprozessualen Forschungstätigkeit weitgehend vermeiden lassen.

Die Frage der Erheblichkeit der Beweise führt unmittelbar zu einem weiteren praktischen Problem der Beweistheorie, zur Klassifizierung der Beweise. Darunter verstehen wir die Ordnung oder Gliederung der Beweistatsachen nach bestimmten, im folgenden näher zu behandelnden Gesichtspunkten.

- a) Die Klassifizierung erfolgt zunächst nach dem Zusammenhang, der Beziehung, in der die Beweistatsachen zu den Tatsachen stehen, die den Gegenstand der Beweisführung bilden. Insofern unterscheidet man zwischen direkten und indirekten Beweisen oder Indizien. Bekanntlich kann diese Beziehung so sein, daß die vorliegende konkrete Beweistatsache unmittelbar und direkt einen Schluß auf die Existenz der zu beweisenden Tatsache erlaubt oder so, daß sie nur indirekt und mittelbar, d. h. über bestimmte Nebenumstände der